

# § 37 K-NSG 2002 Schutzbestimmungen

K-NSG 2002 - Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.08.2025

- (1) In einer Verordnung nach § 36 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.
- (2) Die Landesregierung kann in den Schutzbestimmungen Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 vorsehen oder als bewilligungspflichtig festlegen, wenn es
  - a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt,
  - b) der wissenschaftlichen Erforschung dient oder
  - c) zur Erkundung der Erschließungswürdigkeit als Schauhöhle vertretbar ist.

In Kraft seit 01.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)